

# **Vertrag über die Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung**

*Ausschreibungsoption 2b*

zwischen

Firma

Straße

PLZ/Ort

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Höherweg 200

40233 Düsseldorf

- nachfolgend **Anschlussnetzbetreiber** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt -

Inhalt

§ 1 Präambel.....	3
§ 2 Vertragsgegenstand.....	3
§ 3 Begriffe und Definitionen .....	4
§ 4 Erbringung von Blindleistung.....	4
§ 5 Datenkommunikation.....	5
§ 6 Informationsaustausch .....	5
§ 7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen .....	5
§ 8 Tests und Qualitätssicherung .....	6
§ 9 Vergütung und Abrechnung .....	6
§ 10 Sicherheitsleistung .....	7
§ 11 Höhere Gewalt.....	8
§ 12 Haftung .....	9
§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung .....	9
§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	10
§ 15 Änderungsrecht .....	11
§ 16 Salvatorische Klausel .....	11
§ 17 Schriftformklausel .....	11
§ 18 Gerichtsstand .....	11
§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	12
§ 20 Vertragsbestandteile .....	12
Anhang 1 Angebotsformular .....	13
Anhang 2 Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung .....	14
Anhang 3 Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers .....	15
Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation .....	16
Anhang 5 Teilnahmevoraussetzungen .....	18
Anhang 6 PQ-Diagramm am Netzanschlusspunkt nach Beschaffungskonzept C.II.....	19
Anhang 7 Kontaktdaten.....	20
Anhang 8 Supplier Code of Conduct.....	21

## **§ 1 Präambel**

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.d.F. vom 25.06.2024 die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die Fähigkeit, Blindleistung im vereinbarten Umfang vorzuhalten, als auch deren tatsächliche Erbringung.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung sowie Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Blindleistung in Form des gemäß Anhang 3 konkretisierten Standardproduktes durch die in Anhang 2 aufgeführten technischen Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt, die Vergütung und Abrechnung der Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072 vom 25.06.2024 (im Folgenden Beschaffungskonzept genannt), insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen sowie die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile und den Umfang der durchzuführenden Qualitätssicherungsversuche.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschaffungskonzept oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle - insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen - entgegenstehen. Dies umfasst auch Regelungen

zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

### **§ 3 Begriffe und Definitionen**

Für diesen Vertrag gelten ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht geltende Feiertage in Nordrhein-Westfalen sind.

### **§ 4 Erbringung von Blindleistung**

- (1) Der Anbieter stellt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung bereit.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die für die Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamhaft noch in Teilen gegenüber einem Dritten zu vermarkten.
- (4) Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmeveraussetzungen sind in den Anhängen dieses Vertrages sowie unter Buchstabe C im Beschaffungskonzept geregelt.
- (5) Bietet ein Anbieter innerhalb einer Beschaffungsregion mehrere Blindleistungsquellen aggregiert an, so ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereitzustellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß Anhang 3 verlangt. Die aufgeführten Teilnahmeveraussetzungen gemäß Abs. (4) müssen hierbei für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein. Der Abruf von Blindleistung innerhalb der Vorgaben der TAR bzw. individueller Netzanschlussvereinbarungen erfolgt auch hierbei je einzelner Blindleistungsquelle.
- (6) Sofern sich der Anbieter zur Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, muss er sicherstellen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Er weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.
- (7) Falls die zur Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt

werden soll, versichert der Anbieter gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der vom Anschlussnetzbetreiber in Anhang 3 genannten Frist betriebsbereit sein wird. Er macht dies gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich nach der Zuschlagserteilung anhand geeigneter Nachweise glaubhaft.

- (8) Der Anbieter muss in der Lage sein zur Deckung regelbarer Blindleistungsbedarfe durch Umsetzung der durch den Anschlussnetzbetreiber vorgegebenen Vorgabe zur Blindleistungsfahrweise beizutragen. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise gemäß VDE-AR-N 4120 (TAR Hochspannung) Abschnitt 10.2.2. oder VDE-AR-N 4110 (TAR Mittelspannung) Abschnitt 10.2.2. Die Blindleistungserbringung erfolgt durch den Anlagenbetreiber entsprechend dem vom Anschlussnetzbetreiber, im Sinne von in Echtzeit, vorgegebenen Sollwert für die Zielgröße. Dieser Online-Sollwert ist ein Betrag für die Blindleistung. Die Vergütung erfolgt über den angebotenen Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit der Blindleistungsquelle. Eine Vergütung für die Leistungsvorhaltung erfolgt nicht.

## **§ 5 Datenkommunikation**

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern, insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen sind in Anhang 4 geregelt.

## **§ 6 Informationsaustausch**

Der Anbieter meldet dem Anschlussnetzbetreiber bei ungesicherter Erbringung regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach Anhang 4.

## **§ 7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen**

- (1) Bei ungesicherter Erbringung stellt der Anbieter sicher, dass
- a) in mehr als 10 % der Viertelstunden des Erbringungszeitraums mindestens 20 % der vertraglich maximalen Blindleistung abrufbar und dem Netzbetreiber gemäß § 6 gemeldet sind. Ist der Erbringungszeitraum länger als drei Kalendermonate, dürfen diese Werte bezogen auf jeden Kalendermonat nur unterschritten werden, sofern dies zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber abgestimmt ist und
  - b) die Leistung entsprechend der Potenzialmeldung nach § 6 für eine Zeitspanne von mindestens 15 Minuten abrufbar ist.

- (2) Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Blindleistung hinsichtlich der zulässigen Abweichung zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt sind in Anhang 3 festgelegt.
- (3) Sobald ein Anbieter einen Nullwert für das verfügbare Blindleistungspotential (in spannungshebender und spannungssenkender Ausprägung) sendet, geht der Anschlussnetzbetreiber davon aus, dass die Anlage nicht verfügbar ist.

## **§ 8 Tests und Qualitätssicherung**

- (1) Der Anschlussnetzbetreiber hat das Recht, vor dem Beginn des Erbringungszeitraums und gemäß der in Anhang 3 genannten Frist die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 und die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Beschaffungskonzept zu prüfen sowie betriebliche Tests unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Anbieters gemäß Anhang 2 durchzuführen.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber hat insbesondere bei vermuteten Qualitätsdefiziten während des Erbringungszeitraums das Recht, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang 3 sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation zur Blindleistungsquelle zu überprüfen. Darüber hinaus können durch den Anschlussnetzbetreiber auch stichprobenartig Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests durchgeführt werden.
- (3) Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber nach Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erfasst er nach Buchstabe C.XI. des Beschaffungskonzepts folgende Informationen und zeichnet diese auf:
  - a) Wirkleistung, Blindleistung und Spannung in einer höheren Auflösung als 15 Minuten
  - b) Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung
  - c) Unterschied zwischen Sollwert und Istwert
  - d) Güte der Regelung bzw. Regelabweichung (bei Produkten mit Regelkreis)
  - e) Dokumentation, ob alle Arbeitspunkte des gemäß Anhang 2 vereinbarten PQ-Diagramms tatsächlich erreicht werden
- (4) Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt. Die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 9 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb der TAR bzw. der individuellen Netzanschlussvereinbarung liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht.

- (2) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit nach Abs. (1) für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvarh gemäß Anhang 1. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 Abs. (2) erbracht wird.
- (3) Mit der Vergütung gemäß Abs. (2) sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlungen, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehen.
- (4) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift über die Vergütung gemäß Abs. (2) und Abs. (3). Die Abrechnung erfolgt hierbei bis zum 15. Werktag des auf den Kalendermonat der Erbringung folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
- (5) Zahlungen werden 30 Werkstage nach Eingang der Gutschriften bzw. Rechnungen beim Vertragspartner fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
- (6) Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Preise gemäß Anhang 1 sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.
- (7) Sollten Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (8) Sollte der Anschlussnetzbetreiber die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen der Blindleistungserbringung bzw. zusätzliche Qualitätssicherungsversuche verlangen, die über das in § 8 genannte Maß hinausgehen, so kann der Anbieter hierfür nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten) geltend machen.

## **§ 10 Sicherheitsleistung**

- (1) Der Anschlussnetzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Verpflichtungen aus

diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
  - a) der Anbieter innerhalb der Vertragsdauer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
  - b) dem Anschlussnetzbetreiber bekannt geworden ist, dass der Anbieter seinen Verpflichtungen gegenüber anderen Netzbetreibern bei von diesen vorgenommenen Ausschreibungen nicht nachgekommen ist,
  - c) gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- (3) Der Anschlussnetzbetreiber versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen wird, sofern der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Der Anbieter wird dem Anschlussnetzbetreiber auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen. Kommt der Anbieter einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, ist der Anschlussnetzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- (4) Soweit der Anschlussnetzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Anbieter berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (6) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

- (1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung Ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit

zusammen.

- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schulhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
- Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
  - Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schulhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

## **§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Bezugslagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag

endet mit dem Ende des Erbringungszeitraums.

- (2) Der Erbringungszeitraum beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des Erbringungszeitraums und endet um 23:59 Uhr des letzten Tages des Erbringungszeitraums. Der Erbringungszeitraum ist in Anhang 3 festgelegt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Anbieter die Nachweise nach § 4 Abs. (6) und § 4 Abs. (7) nicht erbringt,
  - b) der Anbieter die Anforderungen nach § 7 wiederholt nicht erfüllt oder
  - c) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß § 5 erfolglos bleibt.

## **§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahren nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
- (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im

Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach § 2 Abs. (3) eingehalten werden.

## **§ 15 Änderungsrecht**

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielsweise zu der marktlich zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 17 Schriftformklausel**

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

## **§ 18 Gerichtsstand**

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar

ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

## **§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

## **§ 20 Vertragsbestandteile**

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem Anhang und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor:

- Anhang 1: Angebotsformular
- Anhang 2: Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung
- Anhang 3: Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers
- Anhang 4: Informations-, Sprach- und Datenkommunikation
- Anhang 5: Teilnahmevoraussetzungen
- Anhang 6: PQ-Diagramm am Netzanschlusspunkt nach Beschaffungskonzept C.II
- Anhang 7: Kontaktdaten
- Anhang 8: Supplier Code of Conduct

**Anhang 1 Angebotsformular**

(durch den Anbieter auszufüllen)

Angebotsabgabe zur Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung

**Netzgesellschaft  
Düsseldorf mbH**

**Formular zur Angebotsabgabe  
Vertrag über die Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung  
(vom Anbieter auszufüllen)**

<b>Angaben des Anbieters</b>		
Firma		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Stadt		
Name der Kontaktperson		
Telefonnummer		
E-Mail		
Handelsregister und Amtsgericht		
Umsatzsteuer-ID und Steuernummer		
<b>Angaben zur Anlage</b>		
Name der Blindleistungsquelle		
Messlokation und Marktlokation am Netzanschlusspunkt gemäß Netzanschlussvertrag		
<b>Angaben zur Abrechnung (Rechnungsempfänger)</b>		
Straße/ Hausnummer		
PLZ / Stadt		
Name Ansprechpartner		
E-Mail Ansprechpartner		
E-Mail Gutschriftenversand		
Kontoinhaber		
Bankinstitut		
IBAN		
BIC		
Ausschreibungsoption (bitte ankreuzen)	2a <input type="checkbox"/>	2b <input type="checkbox"/>
Angebotspreis für vergütungsfähige Blindleistung Angabe in € / Mvarh, netto		

Der Preis bleibt während des Erbringungszeitraums konstant. Mit Erteilung des Zuschlags durch den Anschlussnetzbetreiber kommt der im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichte Blindleistungsvertrag über die Bereitstellung und Vergütung von ungesicherten Blindleistungspotentialen auf Basis der Blindleistungsausschreibung vom 25.06.2025 zwischen dem bezuschlagten Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber zustande.

Mit Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebots (inkl. PQ-Diagramm und ggf. Liste mit Anlagen) erklärt der Anbieter, dass er die vertraglichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, das in der Bekanntmachung vom 14.11.2025 definierte Produkt erbringen kann und den Bedingungen zustimmt. Die Angebotsabgabe erfolgt per E-Mail an [blindleistung@netz-duesseldorf.de](mailto:blindleistung@netz-duesseldorf.de)

---

Ort, Datum, Unterschrift

**Anhang 2 Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung**  
 (durch den Anbieter auszufüllen; einzeln für jeden Netzanschlusspunkt)

<b>Marktlokation</b>	
<b>Messlokation</b>	
<b>Anschlussnehmer an der Messlokation</b>	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	
<b>Anschlussnutzer an der Messlokation, sofern abweichend</b>	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	
<b>Vertragliche Regelungen am Netzanschlusspunkt</b>	
Datum des gültigen Netzanschlussvertrages	
Datum des gültigen Anschlussnutzungsvertrages	
<b>Technische Daten am Netzanschlusspunkt</b>	
Siehe PQ-Diagramm nach Beschaffungskonzept C. II (Anhang 6)	

**Anhang 3 Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers**

<b>Allgemeine Inhalte der Produktbeschreibung</b>	
Erster Tag des Erbringungszeitraums	01.02.2026, 00:00 Uhr
Letzter Tag des Erbringungszeitraums	31.12.2026, 23:59 Uhr
Beschaffungsregion	Düsseldorf (Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH)
Indexierung des Arbeitspreises	nein
Frist, bis zu der die erforderlichen technischen Anlagen vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein müssen	01.01.2026
<b>Produktspezifische Inhalte der Produktbeschreibung</b>	
Standardprodukt gemäß Beschaffungskonzept	Standardprodukt 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“
Anforderung an die Erbringung	ungesichert
Blindleistungssollwert	10 Mvar
Maximale Reaktionszeit	4 min
Abrufzeit	15 min

#### **Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation**

Laut Beschaffungskonzept müssen die angebotenen Blindleistungsquellen fernwirktechnisch an das Leitsystem des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein. Über diese Anbindung können die Daten ausgetauscht werden.

##### Datenbereitstellung durch den Anbieter

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und speichert.

Sofern keine Messung des Anschlussnetzbetreibers vorhanden ist, muss der Anbieter für den Netzanschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen je Zeitintervall (15 Minuten) im Echtzeitbetrieb über Leitstellenkopplung an den Anschlussnetzbetreiber übermitteln:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Spannungsmesswert (auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers)

Zusätzlich kann ein Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen dem Anschlussnetzbetreiber folgende Werte je Zeitintervall (15 Minuten) über den vom Anschlussnetzbetreiber zu spezifizierender Kommunikationsweg übermitteln:

- maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des Bereichs innerhalb des Bereichs der individuellen Netzanschlussvereinbarung, spannungshebend
- maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des Bereichs innerhalb des Bereichs der individuellen Netzanschlussvereinbarung, spannungssenkend

Liefert ein Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen keine Werte für die maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des Bereichs der individuellen Netzanschlussvereinbarung in spannungshebender und spannungssenkender Richtung, gilt das unter Anhang 6 vorgelegte statische PQ-Diagramm mit kenntlich gemachter Grenze innerhalb des Bereichs der individuellen Netzanschlussvereinbarung für den abrechnungsrelevanten Bereich außerhalb des Bereichs der individuellen Netzanschlussvereinbarung.

Sofern Werte in kürzeren Intervallen als viertelstündlich erfasst werden und keine kürzeren Intervalle angefragt worden sind, so ist nur der Mittelwert über die 15 Minuten zu übermitteln.

Die vom Anbieter zu übermittelnden Daten, die nicht sowieso im Echtzeitbetrieb zu übermitteln sind, müssen dem Anschlussnetzbetreiber spätestens bis zum 10-ten Werktag des Folgemonats vorliegen, um in der Abrechnung berücksichtigt werden zu können.

Bei ungeplanten Nichtverfügbarkeiten ist der Anschlussnetzbetreiber über den Grund der Nichtverfügbarkeit sowie eine grobe Abschätzung der Dauer der Nichtverfügbarkeit zu informieren.

**Datenbereitstellung durch den Anschlussnetzbetreiber**

Der Anschlussnetzbetreiber kann in Echtzeit eine Anpassung des Sollwerts bzw. der Kennlinie fordern. Diese Anpassung kann über eine Online-Vorgabe per Fernsteuerung erfolgen und muss innerhalb der in Anhang 3 geforderten Frist umgesetzt werden. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung.

Der Anschlussnetzbetreiber kann die marktgestützte Blindleistungserbringung über Fernsteuerung aktivieren oder deaktivieren.

Die Abruhistorie und sämtliche Anpassungsvorgaben werden vom Anschlussnetzbetreiber dokumentiert.

## **Anhang 5 Teilnahmevoraussetzungen**

Es gelten die Teilnahmevoraussetzungen nach Kapitel C des Beschaffungskonzeptes. Ergänzend

gelten die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen:

Der Netzanschlusspunkt der teilnehmenden Anlage muss sich in der Hochspannung oder Umspannebene Hochspannung/ Mittelspannung in der Beschaffungsregion des Anschlussnetzbetreibers befinden.

Falls eine Anlage erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt wird, muss der Anbieter bei der Teilnahme anhand geeigneter Nachweise glaubhaft machen, dass die technische Anlage rechtzeitig vor dem Beginn des Erbringungszeitraums errichtet und entsprechend betriebsbereit sein wird. Die Anlagen müssen drei Monate vor dem Erbringungszeitraum die dauerhafte oder vorübergehende Betriebserlaubnis vorweisen können.

Für die Teilnahme am Blindleistungsmarkt muss jedes Angebot (gem. PQ-Diagramm) mindestens 10 Mvar in spannungshebender oder spannungssenkender Richtung am Netzanschlusspunkt umfassen.

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (gem. Beschaffungskonzept Kapitel C. X.).

**Anhang 6 PQ-Diagramm am Netzanschlusspunkt nach Beschaffungskonzept C.II**

(durch den Anbieter bereitzustellen; einzeln für jeden Netzanschlusspunkt)

**Anhang 7 Kontaktdaten**

**Ansprechpartner zum Vertrag Anschlussnetzbetreiber**

Name	Telefon	E-Mail
------	---------	--------

**Netzführung (anfordernde Stelle)**

Name	Telefon	E-Mail
------	---------	--------

**Ansprechpartner zur Abrechnung des Anschlussnetzbetreibers**

Name	Telefon	E-Mail
------	---------	--------

**Abrufkommunikation des Anbieters**

Name	Telefon	E-Mail
------	---------	--------

**Anhang 8 Supplier Code of Conduct**

Als Teil der Unternehmensgruppe der SWD AG gelten die Bedingungen des „Supplier Code of Conduct“, abrufbar unter <https://www.swd-ag.de/medien/dokumente/ueber-uns/einkauf/supplier-code-of-conduct.pdf>